

FEUER - Vorschätzungen - F31.1

Die zur Versicherung der Gebäude/technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung eingereichte Vorschätzung gilt als Nachweis des Neuwertes und des Zeitwertes der darin verzeichneten Sachen zum Bewertungsstichtag und dient bis zum Ablauf von 5 Jahren (gerechnet ab Schätzungsstichtag) im Schadenfall als Grundlage für die Ermittlung des Schadens an den geschätzten Sachen.

Im Schadenfall haben die im Sachverständigenverfahren ernannten Sachverständigen zunächst zu prüfen und festzustellen, welche Wertveränderungen seit dem Bewertungsstichtag der Vorschätzung eingetreten sind:

1. durch Zu- und Abgang von Sachen, worüber der Versicherungsnehmer Buch zu führen hat,
2. durch Steigen oder Fallen der Arbeitslöhne und Materialpreise bzw. der Wiederbeschaffungs- und Wiederherstellungskosten,
3. durch besondere Umstände wie Elementarereignisse, Maschinenbruch, Änderung des Fabrikationsverfahrens, Erfindungen und Entdeckungen, Erlöschen von Patenten, dauernde Betriebseinstellung,
4. durch den Gebrauch, soweit sein Einfluß nachweislich durch die Instandhaltung der Sachen und die Erneuerung schadhafter Teile seit dem Bewertungsstichtag der Vorschätzung oder ihrer Nachprüfung nicht ausgeglichen ist.

Unrichtigkeit, die in der Vorschätzung unterlaufen sein sollten, sind von den Sachverständigen zu berichtigen.

Auf Grund dieser Prüfung haben die Sachverständigen festzustellen, ob der Neuwert und der Zeitwert der Sachen mit dem Neuwert und dem Zeitwert, der in der Vorschätzung angegeben ist, übereinstimmt, oder welche Änderungen daran vorzunehmen sind.

Danach haben die Sachverständigen den an den Sachen entstandenen Schaden festzustellen. Soweit dies unter Ermittlung des Wertes der Reste erfolgt, ist die Wiederverwendbarkeit der Reste bei der Wiederherstellung zu berücksichtigen.

Im Falle der Nichteinigung der Sachverständigen hat der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen zu entscheiden.

Die Wahl des Schätzers zum Obmann im Sachverständigenverfahren ist unzulässig.